

Gepr. Meister*in für Schutz und Sicherheit

Wie läuft die Prüfung ab?

Die Prüfung besteht aus zwei selbstständigen Prüfungsteilen:

1. Grundlegende Qualifikationen - 1. Prüfungsteil
2. Handlungsspezifische Qualifikationen - 2. Prüfungsteil

1) Grundlegende Qualifikationen - 1. Prüfungsteil

Der Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ umfasst folgende Prüfungsbereiche:

- a. Rechtsbewusstes Handeln
- b. Betriebswirtschaftliches Handeln
- c. Zusammenarbeit im Betrieb

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Prüfungstagen in allen Prüfungsbereichen statt.

Die [Bearbeitungsdauer](#) für die schriftliche Prüfung beträgt für jeden Prüfungsbereich 90 min. Folgende [Hilfsmittel](#) dürfen Sie verwenden.

Vier Wochen vor dem Prüfungstermin erhalten Sie alle erforderlichen Angaben zu Ort und Zeit über das Onlineportal und werden per Mail über den konkreten Prüfungsablauf informiert.

Mögliche mündliche Ergänzungsprüfung

Wurde in nicht mehr als einem der drei genannten Prüfungsbereichen eine mangelhafte Prüfungsleistung (Note 5) erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung (Note 6) besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Die erforderlichen Informationen zu Ort und Zeit bei einer möglichen mündlichen Ergänzungsprüfung sehen Sie ca. eine Woche vor dem Termin im Onlineportal und werden per Mail darüber informiert.

Der bestandene Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist fünf Jahre nach der Bekanntgabe des Bestehens gültig.

2) Handlungsspezifische Qualifikationen – 2. Prüfungsteil

Die Zulassung zu dem Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ kann erst erteilt werden, wenn Sie den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ abgelegt (Teilnahme) und den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung erbracht haben. Eine Anmeldung zu dem Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikation“ kann bereits auch dann erfolgen, bevor Sie einen Ergebnisbescheid von der grundlegenden Qualifikation erhalten haben.

Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche:

- a. Schutz- und Sicherheitstechnik
- b. Organisation
- c. Führung und Personal

Es werden drei die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben unter Berücksichtigung der grundlegenden Qualifikationen gestellt. Die Situationsaufgaben „Schutz- und Sicherheitstechnik“ und „Organisation“ sind schriftlich zu lösen. Die Situationsaufgabe des Handlungsbereiches „Führung und Personal“ ist Gegenstand des situationsgebundenen Fachgespräches. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte (siehe Verordnung) der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden.

Schriftliche Prüfung

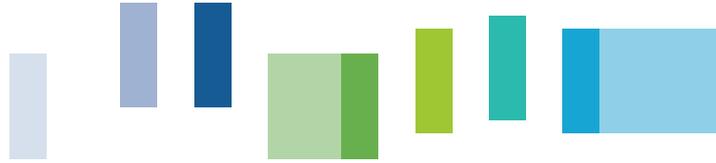
Die schriftliche Prüfung findet an einem Tag in den Handlungsbereichen „Schutz- und Sicherheitstechnik“ und „Organisation“ statt. Die [Bearbeitungsdauer](#) für die schriftliche Prüfung beträgt für jede Situationsaufgabe 180 min. Folgende [Hilfsmittel](#) dürfen Sie verwenden.

Vier Wochen vor dem Prüfungstermin erhalten Sie alle erforderlichen Angaben zu Ort und Zeit über das Onlineportal und werden per Mail über den konkreten Prüfungsablauf informiert. Sie erhalten auch das Formblatt für die Themeneinreichung der mündlichen Prüfung. Dieses muss spätestens am Tag der schriftlichen Prüfung bei der Aufsicht abgegeben werden.

Mögliche mündliche Ergänzungsprüfung

Wurde in nicht mehr als einer der beiden schriftlichen Situationsaufgaben eine mangelhafte Prüfungsleistung (Note 5) erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung (Note 6) besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Die mündliche Ergänzungsprüfung findet in der Regel am Tag der mündlichen Prüfung statt.



3) Mündliche Prüfung

Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Der Lösungsvorschlag soll möglichst unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutert und erörtert werden. Das Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es ist dabei der Handlungsbereich in den Mittelpunkt zu stellen, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist, es integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

Die erforderlichen Informationen zu Ort und Zeit zur mündlichen Prüfung sehen Sie ca. eine Woche vor dem Termin im Onlineportal und werden per Mail darüber informiert.

4) Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) nachgewiesen wurden und im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in allen Qualifikationsschwerpunkten jeweils mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) erbracht wurden.

5) Wiederholung

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat, ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen zu befreien, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht haben. Der Antrag kann sich auch darauf richten, bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Wird eine bestandene Prüfungsleistung erneut geprüft, ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

Ist ein Prüfungsteil nach der 2. Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden, ist damit auch das Prüfungsverfahren des anderen Prüfungsteils beendet. Bei einer Neuanmeldung für die Prüfung beginnt für beide Prüfungsteile das Prüfungsverfahren neu. In einem vorangegangenen Prüfungsverfahren bereits bestandene Prüfungsbereiche bzw. Handlungsbereiche sind dann wieder neu zu erbringen.

6) Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen

Die Ausbilder-Eignungsprüfung (AEVO) ist gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

<https://www.ihk-berlin.de/pruefungen-lehrgaenge/pruefungen/weiterbildungspruefungen/weiterbildungspruefungen-von-a-z/aevo-ausbildereignungspruefung-index-2263098>